**Beilage 992/2001 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, XXV. Gesetzgebungsperiode**

# Bericht des Ausschusses für Verfassung und Verwaltung betreffend das Landesgesetz über die Regelung des Eltern-Karenzurlaubs (Oö. Eltern-Karenzurlaubsgesetz 2000 - Oö. EKUG 2000)

(Landtagsdirektion: L-283/2-XXV)

## A. Allgemeiner Teil

### I. Anlass und Inhalt dieses Gesetzentwurfs:

1. Der vorliegende Gesetzentwurf enthält Anpassungen an das Bundesrecht, insbesondere an die Änderung des Mutterschutzgesetzes, des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes, u.a. durch BGBl. I Nr. 153/1999 und damit auch an einschlägige EU-Richtlinien.

Auf Grund der Vielzahl der Änderungen ist aus legistischen Gründen keine Novelle, sondern eine Neuerlassung zweckmäßig.

2. Im Wesentlichen enthält dieses Landesgesetz folgende Neuerungen:

- Schaffung der Möglichkeit, Karenzurlaub zwischen Mutter und Vater zweimal (bisher einmal) zu teilen.

- Schaffung der Möglichkeit, aus Anlass des erstmaligen Wechsels der Betreuungsperson Karenzurlaub in der Dauer von einem Monat gleichzeitig - Vater und Mutter - in Anspruch zu nehmen, jedoch ohne Erhöhung des bisherigen gesetzlichen Anspruchs auf Karenzurlaub.

- Schaffung der Möglichkeit, Karenzurlaub in der Dauer von drei Monaten für einen späteren Zeitpunkt aufzuschieben und bis zum Ablauf des siebten Lebensjahres (bzw. Schuleintritt) zu verbrauchen.

- Recht des Karenzierten auf Information über wichtige Betriebsgeschehnisse während des Karenzurlaubs (Umstrukturierungen; Weiterbildungsmaßnahmen).

- Einführung flexiblerer Meldefristen; nach dem Entwurf muss beispielsweise die Verlängerung des Karenzurlaubs erst spätestens drei Monate vor Ablauf des Karenzurlaubs bekanntgegeben werden, das Gleiche gilt bei Karenzurlaub im Anschluss an einen Karenzurlaub der Mutter. Auch bei der Gestaltung der Teilzeitbeschäftigung werden die Meldefristen zugunsten der Dienstnehmer flexibler.

- Der Karenzurlaub des Vaters ist formell nicht mehr vom Karenzurlaub der Mutter abhängig (Auswirkungen der Richtlinie 96/34/EG).

- Erleichterungen von Karenzurlaub im Fall der Adoption eines Kindes (bis zu sechs Monate Karenzurlaub für den Fall der Adoption eines Kindes zwischen dem zweiten und siebten Lebensjahr; Mindestdauer des Karenzurlaubs von sechs Monaten auch im Fall der Adoption eines Kindes kurz vor dem Ablauf des zweiten Lebensjahres).

### II. Kompetenzgrundlagen:

Gemäß Artikel 21 Abs. 1 B-VG obliegt den Ländern die Gesetzgebung und Vollziehung in den Angelegenheiten des Dienstrechts der Bediensteten der Länder. Durch den Entfall des bisher geltenden Homogenitätsgebots im Artikel 21 Abs. 1 B-VG (Bundesverfassungsgesetz BGBl. I Nr. 8/1999) dürfen die in Angelegenheiten des Dienstsrechts erlassenen Gesetze und Verordnungen der Länder von den das Dienstrecht regelnden Gesetzen und Verordnungen des Bundes abweichen.

**III. Finanzielle Auswirkungen:**

Da die Dauer des Karenzurlaubs an sich (mit Ausnahme der Adoptionsfälle) durch die Anpassung an das Bundesrecht (BGBl. I Nr. 153/1999) nicht erhöht wird, sind - abgesehen von dem mit der Flexibilisierung verbundenen Vollzugsmehraufwand - keine finanziellen Mehrkosten zu erwarten.

Die Ausdehnung des Karenzurlaubs bei Adoptionen fällt auf Grund der geringen Anzahl der Adoptionsfälle im Landesdienst kaum in Betracht (laut Schätzungen des Bundes fallen durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 153/1999 im Bundesdienst pro Jahr zusätzlich zehn Adoptionsfälle mit Karenzurlaub an).

**IV. EU-Konformität:**

EU-Regelungen stehen diesem Landesgesetz nicht entgegen.

Die Neufassung des Oö. EKUG erfolgt in Umsetzung der Richtlinie 96/34/EG des Rates vom 3. Juni 1996 zu der von UNICE, CEEP und EBG geschlossenen Rahmenvereinbarung über Elternurlaub, ABl. Nr. L 145/4.

**B. Besonderer Teil**

Im Folgenden werden nur die im Rahmen der Neuerlassung erfolgten Neuregelungen erläutert. Es wird auch auf die Erläuterungen zur Regierungsvorlage BlgNR 1768, 20. GP, zum Bundesgesetz BGBl. I Nr. 153/1999 verwiesen.

**Zu § 2:**

In der bisherigen Fassung des Oö. EKUG war lediglich ein von der Mutter abgeleiteter Anspruch des Beamten auf Karenzurlaub normiert. Die Richtlinie 96/34/EG über den Elternurlaub sieht im § 2 Z. 1 einen eigenständigen Anspruch des Vaters vor. Die bisherige Z. 1 des § 2 Abs. 1 EKUG, die das abgeleitete Recht enthielt, war daher ersatzlos zu streichen.

Der Anspruch des Vaters auf Karenzurlaub besteht nunmehr unabhängig davon, ob die Mutter einen Anspruch auf Karenzurlaub hat oder durch Erwerbstätigkeit an der Betreuung des Kindes gehindert ist (z.B. auch dann, wenn die Mutter des Kindes Hausfrau, Studentin oder Schülerin ist). Allerdings kann der Beamte keinen Karenzurlaub für Zeiten in Anspruch nehmen, für die die Mutter Karenzurlaub in Anspruch nimmt, mit Ausnahme des "Überlappungszeitraums" gemäß § 3 Abs. 2. Die Eltern können somit frei entscheiden, wer von ihnen wann und wie lange Karenzurlaub in Anspruch nimmt.

Die Maximaldauer des Karenzurlaubs bis zum zweiten Lebensjahr des Kindes wird belassen. § 2 Z. 1 der Richtlinie fordert lediglich einen Anspruch auf Elternurlaub in einer Mindestdauer von drei Monaten für jeden Elternteil, was nun durch § 2 Abs. 4 sichergestellt wird.

§ 2 Abs. 5 regelt die Meldefristen für die Inanspruchnahme von Karenzurlaub. Der Vater, der unmittelbar im Anschluss an die Schutzfrist Karenzurlaub in Anspruch nimmt, hat Beginn und Dauer dieses Karenzurlaubs binnen acht Wochen nach der Geburt (bisher vier Wochen nach der Geburt) bekanntzugeben. Nunmehr kann der im Karenzurlaub befindliche Vater drei Monate vor Ende dieses zunächst gemeldeten

Karenzurlaubs bekanntgeben, dass er seinen Karenzurlaub verlängert und bis wann. Selbst wenn diese Frist nicht eingehalten wird, kann trotzdem ein Karenzurlaub gewährt werden, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen. Auch bei diesem Karenzurlaub handelt es sich um einen Karenzurlaub nach dem Oö. EKUG.

**Zu § 3 :**

Bisher war die Teilung des Karenzurlaubs zwischen Mutter und Vater nur einmal zulässig. Analog zu § 15a Abs. 1 MSchG bzw. § 3 Abs. 1 EKUG kann Karenzurlaub nunmehr zweimal geteilt und abwechselnd in Anspruch genommen werden, wobei ein Karenzurlaubsteil - wie bisher - mindestens drei Monate zu betragen hat.

Nach der bisherigen Gesetzeslage müssen die Karenzurlaubsteile unmittelbar aneinander anschließen. Nunmehr ist vorgesehen, dass ein Karenzurlaubsteil nach Ende der Schutzfrist oder im unmittelbaren Anschluss an einen Karenzurlaub(steil) der Mutter angetreten werden kann, sofern nicht zulässigerweise Karenzurlaub von beiden Elternteilen gleichzeitig in Anspruch genommen wird.

§ 3 Abs. 2 soll nun (analog zu § 15 Abs. 2 MSchG bzw. § 3 Abs. 2 EKUG) erstmals die Möglichkeit vorsehen, dass die Eltern gleichzeitig Karenzurlaub in der Dauer von einem Monat in Anspruch nehmen können. Dies kann nur aus Anlass des erstmaligen Wechsels der Betreuungsperson in Anspruch genommen werden, damit dem Kind die Umstellung auf die andere Betreuungsperson erleichtert wird. Dieser gemeinsame Karenzurlaubsmonat verkürzt die mögliche Höchstdauer des Karenzurlaubs, d.h. der Karenzurlaub endet entweder einen Monat vor Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes oder im Falle der neu geschaffenen Möglichkeit, Karenzurlaub aufzuschieben (vgl. § 4) entweder einen Monat vor Ablauf des 21. Lebensmonats des Kindes, sofern beide Elternteile von der Möglichkeit des aufgeschobenen Karenzurlaubs Gebrauch machen, einen Monat vor Ablauf des 18. Lebensmonats des Kindes.

§ 3 Abs. 3 entspricht § 15 Abs. 3 MSchG bzw. § 3 Abs. 3 EKUG und enthält eine weitere Maßnahme zur Flexibilisierung der Meldefristen. Spätestens drei Monate vor Ende des Karenzurlaubsteils der Mutter kann der Beamte bekanntgeben, dass und wie lange er Karenzurlaub in Anspruch nimmt (vgl. die Erläuterungen zu § 2 Abs. 5).

**Zu § 4:**

§ 4 Oö. EKUG entspricht weitgehend § 15b MSchG bzw. § 4 EKUG und ermöglicht dem Beamten, drei Monate des Karenzurlaubs für einen späteren Zeitpunkt, und zwar grundsätzlich bis zum Ablauf des siebten Lebensjahres des Kindes (das ist der 7. Geburtstag) aufzuschieben. Dadurch soll z.B. die Umstellung des Kindes auf eine andere Betreuungssituation, insbesondere von der familiären in die außerfamiliäre Betreuung (z.B. Kindergarten, Tagesmutter) oder im Zusammenhang mit dem Pflichtschulbeginn erleichtert werden.

Eine Ausnahme betreffend den Verbrauch bis zum 7. Geburtstag ist im Abs. 2 geregelt:

Gemäß § 2 Schulpflichtgesetz 1985 beginnt die allgemeine Schulpflicht mit dem auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden 1. September. Ist ein aufgeschobener Karenzurlaub noch offen und beträgt die Zeit zwischen 1. September (Schulbeginn) und 7. Geburtstag des Kindes weniger als drei Monate (z.B. bei Geburtstermin 10. September), soll dennoch der Verbrauch des aufgeschobenen Karenzurlaubs möglich sein. Erlangt das Kind erst nach dem 7. Geburtstag die Schulreife (§ 7 i.V.m. § 14 SchulpflichtG 1985), soll dennoch aufgeschobener Karenzurlaub verbraucht werden können, da gerade in diesen Fällen eine besondere

Betreuung des Kindes erforderlich ist.

Die Betreuung des Kindes bei Schulbeginn auch nach Ablauf des siebten Lebensjahres des Kindes soll unter anderem die Erlernung des Schulwegs, die Hilfestellung bei auftretenden Lernproblemen und dgl. erleichtern. In diesem Fall hat der aufgeschobene Karenzurlaub spätestens am Tag des Schuleintritts zu beginnen.

Damit keine Veränderung der Dauer des Gesamtanspruchs auf Karenzurlaub eintritt, darf Karenzurlaub zunächst nur bis zum 21. Lebensmonat des Kindes, sofern beide Elternteile von der Möglichkeit des aufgeschobenen Karenzurlaubs Gebrauch machen wollen, bis zum 18. Lebensmonat des Kindes in Anspruch genommen werden.

Die Absicht, von der Möglichkeit des aufgeschobenen Karenzurlaubs Gebrauch machen zu wollen, ist der Dienstbehörde vom Beamten innerhalb acht Monate nach der Geburt des Kindes oder zum zweiten Meldezeitpunkt, d.h. drei Monate vor Ende des Karenzurlaubs des Beamten oder drei Monate vor Ende des Karenzurlaubs der Mutter, bekanntzugeben. Aufgeschobener Karenzurlaub kann von beiden Elternteilen nicht gleichzeitig in Anspruch genommen werden.

Aufgeschobener Karenzurlaub darf nicht gewährt werden, wenn zwingende Erfordernisse des geordneten Dienstbetriebs entgegenstehen.

§ 4 Abs. 4 regelt für Lehrer, die in den Geltungsbereich dieses Landesgesetzes fallen (z.B. Bruckner-Konservatorium, Sozialakademie, Textilschule Haslach, HTL für Lebensmitteltechnologie und Getreidewirtschaft), analog zu § 10 Abs. 2b EKUG, dass ein aufgeschobener Karenzurlaub nicht in den letzten vier Monaten des Schuljahres in Anspruch genommen werden darf.

**Zu § 5:**

§ 5 regelt den Karenzurlaub des Adoptiv- oder Pflegevaters analog zu § 5 EKUG.

Neu ist vor allem die im § 5 Abs. 4 vorgesehene Regelung, dass im Fall einer Adoption der Karenzurlaub ausnahmsweise über das zweite Lebensjahr des Kindes reichen kann. Demgemäß besteht Anspruch auf sechs Monate Karenzurlaub bzw. drei Monate pro Elternteil auch dann, wenn das Kind so knapp vor dem 2. Geburtstag adoptiert oder in Pflege übernommen wird, dass dabei der 2. Geburtstag überschritten wird.

Neu ist weiters die im § 5 Abs. 5 in Analogie zu § 5 Abs. 5 EKUG geschaffene Bestimmung, wonach auch bei Adoption bzw. Übernahme in Pflege zwischen dem 2. und 7. Geburtstag des Kindes ein Anspruch auf sechs Monate Karenzurlaub, der zwischen den Eltern geteilt werden kann, zusteht. In einem solchen Fall kann von der Möglichkeit eines aufgeschobenen Karenzurlaubs gemäß § 4 nicht Gebrauch gemacht werden.

Da sowohl das Oö. EKUG (analog zum MSchG und EKUG) die Fälle der Adoption und die Fälle der Übernahme in unentgeltliche Pflege prinzipiell gleichstellt, ist Gleiches für den Pflegevater zu gewähren.

**Zu § 6:**

§ 6 Abs. 1 berücksichtigt analog zu § 6 EKUG den Umstand, dass nunmehr Verhinderungskarenzurlaub auch ab Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes zulässig ist, wenn die Mutter, Adoptiv- oder Pflegemutter, die zulässigerweise nach Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes Karenzurlaub in Anspruch nimmt, verhindert ist. Solche Fälle sind der aufgeschobene Karenzurlaub oder Karenzurlaub bei Adoption bzw. Übernahme in Pflege nach dem 2. Geburtstag des Kindes.

Neu ist weiters der Anspruch auf Verhinderungskarenzurlaub des Beamten im § 6 Abs. 2 Z. 5, wenn der gemeinsame Haushalt der Mutter mit dem Kind bzw. die überwiegende Betreuung des Kindes durch die Mutter wegfällt.

**Zu § 7 :**

Neu ist analog zu § 7b EKUG das Recht des karenzierten Beamten, über wichtige Ereignisse im Dienstbetrieb, die seine Interessen berühren, von der Dienstbehörde informiert zu werden. Dies betrifft insbesondere Umstrukturierungen sowie Weiterbildungsmaßnahmen.

**Zu § 9:**

§ 9 wird an die Neuregelung des § 8 EKUG angepasst.

Neu ist insbesondere im Abs. 4, dass nunmehr ein flexiblerer Beginn der Teilzeitbeschäftigung vorgesehen wird. Eine Teilzeitbeschäftigung kann somit nicht mehr nur nach der Schutzfrist oder unmittelbar nach dem 1. Geburtstag des Kindes beginnen, sondern auch dazwischen oder danach.

Eine Verlängerung des derzeitigen Gesamtausmaßes tritt dadurch nicht ein. Wird Teilzeitbeschäftigung nämlich vor oder nach Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes anstelle von Karenzurlaub in Anspruch genommen, verlängert oder verkürzt sich die mögliche Dauer der Teilzeitbeschäftigung über oder vor der Vollendung des dritten Lebensjahres um die Anzahl der Monate, in denen vor Vollendung des ersten Lebensjahres Karenzurlaub nicht oder über die Vollendung des ersten Lebensjahres hinaus Karenzurlaub in Anspruch genommen wird. Analoges gilt, wenn Teilzeitbeschäftigung von den Eltern gleichzeitig (derzeit bis zum zweiten Lebensjahr des Kindes) in Anspruch genommen wird.

Nimmt der Beamte im ersten Lebensjahr des Kindes Karenzurlaub nur bis zum Ablauf des zehnten Lebensmonats des Kindes in Anspruch, kommt es zu einer Verlängerung dieser Teilzeitbeschäftigung um zwei Monate nach Ablauf des dritten Lebensjahres des Kindes. Wird andererseits Karenzurlaub bis zum Ablauf des 14. Lebensmonats des Kindes vom Beamten in Anspruch genommen, so ist Teilzeitbeschäftigung nur mehr bis zwei Monate vor Ablauf des dritten Lebensjahres des Kindes zulässig (analog § 8 Abs. 4 EKUG). Bei gleichzeitiger Inanspruchnahme von Teilzeitbeschäftigung durch beide Elternteile kann die Teilzeitbeschäftigung des Beamten über den Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes hinaus um die Anzahl jener Monate verlängert werden, um die die Mutter ihre Teilzeitbeschäftigung vor Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes verkürzt hat (§ 9 Abs. 2 in Analogie zu § 8 Abs. 2 letzter Satz EKUG).

§ 9 Abs. 6 regelt (analog zu § 8 Abs. 6 EKUG) die Meldung der Teilzeitbeschäftigung analog zur Meldung des Karenzurlaubs. Das bedeutet, dass der Beamte, der zum frühestmöglichen Zeitpunkt, d.h. nach dem Ende der Schutzfrist, beabsichtigt, Teilzeitbeschäftigung in Anspruch zu nehmen, diese Absicht der Dienstbehörde einschließlich Dauer, Ausmaß und Lage der Teilzeitbeschäftigung bis spätestens acht Wochen nach der Geburt bekanntzugeben hat.

Wird Teilzeitbeschäftigung im Anschluss an einen Karenzurlaub oder im Anschluss an eine Teilzeitbeschäftigung der Mutter in Anspruch genommen, ist dies drei Monate vor Ende des Karenzurlaubs oder vor Ende der Teilzeitbeschäftigung der Mutter bekanntzugeben.

Wird die begehrte Teilzeitbeschäftigung innerhalb von zwei Monaten nach der Meldung von der Dienstbehörde abgelehnt, so hat der Beamte binnen weiterer zwei Wochen bekanntzugeben, ob er anstelle der Teilzeitbeschäftigung Karenzurlaub in Anspruch nehmen will.

**Zu § 10:**

Die Teilzeitbeschäftigung des Adoptiv- oder Pflegevaters wird analog zu § 15h MSchG bzw. § 8a EKUG geregelt. Ähnliche Regelungen fanden sich bisher im § 13 Abs. 3 und 4 Oö. MSchG.

Nimmt der Adoptiv- oder Pflegevater Teilzeitbeschäftigung in Anspruch, so beträgt die zulässige Dauer der Teilzeitbeschäftigung die doppelte Anzahl der nicht in Anspruch genommenen Monate eines Karenzurlaubs aus Anlass der Adoption oder Übernahme in Pflege (siehe § 5). Die Teilzeitbeschäftigung kann demnach bei Adoption bis zum 18. Lebensmonat des Kindes mehr als ein Jahr betragen, da in diesem Fall Karenzurlaub für mehr als sechs Monate zusteht. Bei Adoption ab dem 18. Lebensmonat dauert der Karenzurlaub einheitlich sechs Monate (für beide Elternteile zusammen), somit einheitlich eine Teilzeitbeschäftigung für die Dauer von zwölf Monaten. Je jünger ein Kind bei der Adoption ist, desto länger kann Karenzurlaub oder Teilzeitbeschäftigung in Anspruch genommen werden. Bei Adoption ab dem 18. Lebensmonat bis zum Ablauf des siebten Lebensjahres des Kindes kann jedenfalls bis sechs Monate Karenzurlaub bzw. zwölf Monate Teilzeitbeschäftigung in Anspruch genommen werden.

Beginn und Dauer der Teilzeitbeschäftigung ist unverzüglich im Anlassfall bekanntzugeben. Wird Teilzeitbeschäftigung jedoch im Anschluss an einen Karenzurlaub oder an eine Teilzeitbeschäftigung der Mutter in Anspruch genommen, so hat eine Meldung drei Monate vor Ende des Karenzurlaubs oder vor Ende der Teilzeitbeschäftigung zu erfolgen.

**Zu § 12:**

Die Sonderbestimmungen für provisorische Dienstverhältnisse, die im Landesdienst praktisch keine Bedeutung spielen, werden analog zu § 20 Abs. 2a und 2b MSchG bzw. § 7 EKUG angepasst.

**Zu § 14:**

Die Übergangsbestimmung entspricht § 12 Abs. 3 EKUG und sieht vor, dass die Neuerungen dieses Gesetzes nur für jene Kinder gelten, die nach dem 31. Dezember 2000 geboren werden.

**Der Ausschuss für Verfassung und Verwaltung beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz über die Regelung des Eltern-Karenzurlaubs (Oö. Eltern-Karenzurlaubsgesetz 2000 - Oö. EKUG 2000) beschließen.**

Linz, am 11. Jänner 2001

Dr. Frais Stanek
Obmann Berichterstatter

## Landesgesetz über die Regelung des Eltern-Karenzurlaubs (Oö. Eltern-Karenzurlaubsgesetz 2000 - Oö. EKUG 2000)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

§ 1

**Geltungsbereich**

Dieses Landesgesetz gilt für öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse zum Land Oberösterreich, ausgenommen Dienstverhältnisse auf Grund des

Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes oder des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes.

§ 2

**Anspruch auf Karenzurlaub**

(1) Dem männlichen Beamten (im Folgenden: "Beamten") ist auf sein Verlangen ein Urlaub gegen Entfall der Bezüge (Karenzurlaub) bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres seines Kindes, sofern im Folgenden nicht anderes bestimmt ist, zu gewähren, wenn er mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt, das Kind überwiegend selbst betreut und

1. die Mutter nicht gleichzeitig Karenzurlaub in Anspruch nimmt, ausgenommen im Fall des § 3 Abs. 2, oder

2. die Mutter keinen Anspruch auf Karenzurlaub hat.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Z. 1 beginnt der Karenzurlaub frühestens mit dem Ablauf eines Beschäftigungsverbots der Mutter nach Geburt eines Kindes (§ 4 Abs. 1 Oö. MSchG oder gleichartige österreichische Rechtsvorschriften oder gleichartige Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums).

(3) In den Fällen des Abs. 1 Z. 2 beginnt der Karenzurlaub frühestens mit dem Ablauf von acht bzw. bei Früh-, Mehrlings- oder Kaiserschnittgeburten zwölf Wochen nach der Geburt. Bezieht die Mutter Betriebshilfe (Wochengeld) nach § 102a des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes (GSVG) oder nach § 98 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes (BSVG) und verkürzt sich die Achtwochenfrist vor der Entbindung, so beginnt der Karenzurlaub frühestens mit dem im § 102a Abs. 1 vierter Satz GSVG und § 98 Abs. 1 vierter Satz BSVG genannten Zeitpunkt.

(4) Der Karenzurlaub muss mindestens drei Monate betragen.

(5) Nimmt der Beamte Karenzurlaub zum frühestmöglichen Zeitpunkt (Abs. 2 oder 3) in Anspruch, hat er der Dienstbehörde spätestens acht Wochen nach der Geburt Beginn und Dauer des Karenzurlaubs bekanntzugeben und die anspruchsbegründenden Umstände nachzuweisen. Der Beamte kann der Dienstbehörde spätestens drei Monate vor dem Ende dieses Karenzurlaubs bekanntgeben, dass er den Karenzurlaub verlängert und bis wann. Unbeschadet des Ablaufs dieser Fristen kann ein Karenzurlaub nach Abs. 1 gewährt werden, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

(6) Dem Beamten ist auf sein Verlangen jeweils eine Bestätigung über Beginn und Dauer des Karenzurlaubs auszustellen.

(7) Wird der gemeinsame Haushalt des Beamten mit dem Kind aufgehoben oder die überwiegende Betreuung des Kindes durch den Beamten beendet oder stirbt das Kind während des Karenzurlaubs, so endet der Karenzurlaub nach diesem Landesgesetz. Der Beamte hat diesen Umstand unverzüglich der Dienstbehörde zu melden und den Dienst wieder anzutreten.

§ 3

**Teilung des Karenzurlaubs zwischen Vater und Mutter**

(1) Der Karenzurlaub nach § 2 kann zweimal geteilt und abwechselnd mit der Mutter in Anspruch genommen werden. Ein Karenzurlaubsteil muss mindestens drei Monate betragen und beginnt zu dem im § 2 Abs. 2 oder 3 vorgesehenen Zeitpunkt oder im unmittelbaren Anschluss an einen Karenzurlaub der Mutter.

(2) Aus Anlass des erstmaligen Wechsels der Betreuungsperson kann der

Beamte gleichzeitig mit der Mutter Karenzurlaub in der Dauer von einem Monat in Anspruch nehmen, wobei der Anspruch auf Karenzurlaub einen Monat vor dem im § 2 Abs. 1 oder § 4 Abs. 1 dritter Satz vorgesehenen Zeitpunkt endet.

(3) Nimmt der Beamte Karenzurlaub im Anschluss an einen Karenzurlaub der Mutter in Anspruch, hat er spätestens drei Monate vor Ende des Karenzurlaubs der Mutter der Dienstbehörde Beginn und Dauer seines Karenzurlaubs bekanntzugeben und die anspruchsbegründenden Umstände nachzuweisen. Unbeschadet des Ablaufs dieser Frist kann ein Karenzurlaub nach Abs. 1 gewährt werden, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

(4) Im Übrigen gilt § 2 Abs. 6 und 7.

§ 4

**Aufgeschobener Karenzurlaub**

(1) Dem Beamten kann auf sein Verlangen gewährt werden, dass er drei Monate seines Karenzurlaubs aufschiebt und bis zum Ablauf des siebenten Lebensjahres des Kindes verbraucht, sofern nicht wichtige dienstliche Erfordernisse entgegenstehen. Dabei ist das Erfordernis des geordneten Dienstbetriebs und der Anlass der Inanspruchnahme zu berücksichtigen. Aufgeschobener Karenzurlaub kann jedoch nur dann genommen werden, wenn der Karenzurlaub nach den §§ 2 oder 3 spätestens

1. mit Ablauf des 21. Lebensmonats des Kindes,

2. wenn auch die Mutter aufgeschobenen Karenzurlaub in Anspruch nimmt, spätestens mit Ablauf des 18. Lebensmonats des Kindes

geendet hat.

(2) Ist der noch nicht verbrauchte aufgeschobene Karenzurlaub länger als der Zeitraum zwischen dem Schuleintritt und dem Ablauf des siebenten Lebensjahres des Kindes oder erfolgt der Schuleintritt erst nach Ablauf des siebenten Lebensjahres des Kindes, kann aus Anlass des Schuleintritts der Verbrauch des aufgeschobenen Karenzurlaubs gewährt werden. Die Geburt eines weiteren Kindes hindert nicht den Verbrauch des aufgeschobenen Karenzurlaubs.

(3) Der Beginn des nach Abs. 1 gewährten aufgeschobenen Teils des Karenzurlaubs ist der Dienstbehörde spätestens drei Monate vor dem gewünschten Zeitpunkt bekanntzugeben.

(4) Lehrer können einen aufgeschobenen Karenzurlaub nicht in den letzten vier Monaten des Schuljahres in Anspruch nehmen.

(5) Im Übrigen gilt § 2 Abs. 1 Z. 1, Abs. 6 und 7.

§ 5

**Karenzurlaub des Adoptiv- oder Pflegevaters**

(1) Anspruch auf Karenzurlaub unter den in §§ 2, 3 und 4 genannten Voraussetzungen und Bedingungen hat, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, auch ein Beamter, der ein Kind, welches das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat,

1. allein oder mit seiner Ehegattin an Kindes Statt angenommen hat (Adoptivvater);

2. in der Absicht, es an Kindes Statt anzunehmen, in unentgeltliche Pflege genommen hat (Pflegevater).

(2) Bei Annahme an Kindes Statt oder der Übernahme in unentgeltliche Pflege beginnt der Karenzurlaub mit dem Tag der Annahme, der Übernahme oder im Anschluss an einen Karenzurlaub der Mutter, Adoptiv- oder Pflegemutter.

(3) Nimmt der Beamte Karenzurlaub zum frühestmöglichen Zeitpunkt in Anspruch, hat er der Dienstbehörde unverzüglich Beginn und Dauer des Karenzurlaubs nach §§ 2 oder 3 bekanntzugeben und die anspruchsbegründenden Umstände nachzuweisen. Unbeschadet des Ablaufs dieser Frist kann ein Karenzurlaub nach §§ 2 oder 3 gewährt werden, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

(4) Nimmt ein Beamter ein Kind nach Ablauf des 18. Lebensmonats, jedoch vor Vollendung des zweiten Lebensjahres an Kindes Statt an oder nimmt er es in unentgeltliche Pflege in der Absicht, es an Kindes Statt anzunehmen, kann er Karenzurlaub im Ausmaß bis zu sechs Monaten auch über das zweite Lebensjahr des Kindes hinaus in Anspruch nehmen, sofern nicht die Mutter, Adoptiv- oder Pflegemutter Karenzurlaub in Anspruch nimmt.

(5) Nimmt ein Beamter ein Kind nach Ablauf des zweiten Lebensjahres, jedoch vor Ablauf des siebenten Lebensjahres des Kindes an Kindes Statt an oder nimmt er es in unentgeltliche Pflege in der Absicht, es an Kindes Statt anzunehmen, hat er aus Anlass der Adoption oder Übernahme in unentgeltliche Pflege Anspruch auf Karenzurlaub im Ausmaß von sechs Monaten, sofern nicht die Mutter, Adoptiv- oder Pflegemutter Karenzurlaub in Anspruch nimmt. Im Übrigen gelten §§ 2 und 3.

§ 6

**Karenzurlaub bei Verhinderung der Mutter**

(1) Ist die Mutter, Adoptiv- oder Pflegemutter durch ein unvorhersehbares und unabwendbares Ereignis für eine nicht bloß verhältnismäßig kurze Zeit verhindert, das Kind selbst zu betreuen, ist dem Beamten (Vater, Adoptiv- oder Pflegevater im Sinn des § 5 Abs. 1) auf sein Verlangen für die Dauer der Verhinderung, längstens jedoch bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes, jedenfalls ein Karenzurlaub zu gewähren, wenn er mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt und das Kind überwiegend selbst betreut. Dasselbe gilt bei Verhinderung einer Mutter, Adoptiv- oder Pflegemutter, die zulässigerweise nach Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes Karenzurlaub in Anspruch nimmt.

(2) Ein unvorhersehbares und unabwendbares Ereignis liegt nur vor bei:

1. Tod,

2. Aufenthalt in einer Heil- und Pflegeanstalt,

3. Verbüßung einer Freiheitsstrafe sowie bei einer anderweitigen auf behördlicher Anordnung beruhenden Anhaltung,

4. schwerer Erkrankung,

5. Wegfall des gemeinsamen Haushalts der Mutter, Adoptiv- oder Pflegemutter mit dem Kind oder der überwiegenden Betreuung des Kindes.

(3) Der Anspruch auf Karenzurlaub steht auch dann zu, wenn der Beamte bereits Karenzurlaub verbraucht, eine vereinbarte Teilzeitbeschäftigung angetreten oder beendet oder für einen späteren Zeitpunkt um Karenzurlaub oder Teilzeitbeschäftigung angesucht hat.

(4) Der Beamte hat Beginn und voraussichtliche Dauer des Karenzurlaubs der Dienstbehörde unverzüglich bekanntzugeben und die anspruchsbegründenden Umstände nachzuweisen.

(5) § 12 ist anzuwenden.

§ 7

**Recht auf Information**

Während eines Karenzurlaubs ist der Beamte über wichtige Ereignisse im Dienstbetrieb, die die Interessen des karenzierten Beamten berühren, insbesondere Umstrukturierungen und Weiterbildungsmaßnahmen zu informieren.

§ 8

**Anwendung von Bestimmungen des Oö. Mutterschutzgesetzes**

Für den Anspruch auf sonstige, insbesondere einmalige Bezüge (§ 67 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1988) gilt § 10 Abs. 2 Oö. MSchG.

§ 9

**Teilzeitbeschäftigung**

(1) Der Beamte kann die Herabsetzung der Wochendienstzeit bis zur Hälfte (Teilzeitbeschäftigung) bis zum Ablauf des vierten Lebensjahres des Kindes in Anspruch nehmen, wenn kein Karenzurlaub in Anspruch genommen wird. Nimmt gleichzeitig auch die Mutter eine Teilzeitbeschäftigung in Anspruch, besteht der Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung nur bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes.

(2) Bei gleichzeitiger Inanspruchnahme der Teilzeitbeschäftigung mit der Mutter kann die Teilzeitbeschäftigung des Beamten über den Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes hinaus um die Anzahl der Monate verlängert werden, um die die Mutter ihre Teilzeitbeschäftigung vor Ablauf des zweiten Lebensjahres verkürzt.

(3) Wird nur im ersten Lebensjahr des Kindes ein Karenzurlaub nach diesem Landesgesetz, dem Oö. MSchG oder gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften oder gleichartigen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums in Anspruch genommen, hat der Beamte Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung

1. bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes, wenn gleichzeitig auch die Mutter eine Teilzeitbeschäftigung in Anspruch nimmt; Abs. 2 ist anzuwenden;

2. bis zum Ablauf des dritten Lebensjahres des Kindes, wenn entweder nur der Beamte oder beide Elternteile abwechselnd eine Teilzeitbeschäftigung in Anspruch nehmen.

(4) Wird Teilzeitbeschäftigung abweichend vom Abs. 3 vor oder nach Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes anstelle von Karenzurlaub in Anspruch genommen, verlängert oder verkürzt sich die mögliche Dauer der Teilzeitbeschäftigung um die Anzahl der Monate, in denen vor Vollendung des ersten Lebensjahres Karenzurlaub nicht oder über die Vollendung des ersten Lebensjahres hinaus Karenzurlaub in Anspruch genommen wird.

(5) Die Teilzeitbeschäftigung kann zwischen den Eltern nur einmal geteilt werden. Die Teilzeitbeschäftigung des Beamten muss mindestens drei Monate dauern und beginnt

1. mit dem Ablauf eines Beschäftigungsverbots der Mutter nach Geburt eines Kindes (§ 4 Abs. 1 Oö. MSchG oder gleichartige österreichische Rechtsvorschriften oder gleichartige Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums) oder

2. mit dem Ablauf von acht bzw. bei Früh-, Mehrlings- oder

Kaiserschnittgeburten zwölf Wochen nach der Geburt, wenn die Mutter nicht Arbeitnehmerin ist (Fälle des § 2 Abs. 1 Z. 2); § 2 Abs. 3 zweiter Satz ist anzuwenden oder

3. im Anschluss an einen Karenzurlaub nach diesem Landesgesetz, dem Oö. MSchG oder anderen gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften oder gleichartigen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums oder

4. im Anschluss an eine Teilzeitbeschäftigung der Mutter.

(6) Der Beamte hat die Absicht, Teilzeitbeschäftigung in Anspruch zu nehmen und deren Dauer, Ausmaß und Lage spätestens acht Wochen nach der Geburt bekanntzugeben und der Dienstbehörde nachzuweisen, dass die Mutter keinen Karenzurlaub in Anspruch nimmt. Nimmt der Beamte Teilzeitbeschäftigung im Anschluss an einen Karenzurlaub oder im Anschluss an eine Teilzeitbeschäftigung der Mutter in Anspruch, hat er dies spätestens drei Monate vor Ende des Karenzurlaubs oder vor Ende der Teilzeitbeschäftigung der Mutter der Dienstbehörde bekanntzugeben. Lehnt die Dienstbehörde die begehrte Teilzeitbeschäftigung innerhalb von zwei Wochen nach der Meldung ab, so hat der Beamte binnen weiteren zwei Wochen bekanntzugeben, ob er anstelle der Teilzeitbeschäftigung einen Karenzurlaub in Anspruch nehmen will.

(7) Wenn auch die Mutter im Landesdienst steht, darf der Mutter und dem Beamten zusammen Teilzeitbeschäftigung nur soweit gewährt werden, als die verbleibende Wochendienstzeit zusammen die volle regelmäßige Wochendienstzeit nicht unterschreitet.

(8) Eine Teilzeitbeschäftigung darf nur dann abgelehnt werden, wenn der Beamte infolge der Teilzeitbeschäftigung aus wichtigen dienstlichen Gründen weder im Rahmen seines bisherigen Arbeitsplatzes noch auf einem anderen seiner dienstlichen Stellung zumindest entsprechenden Arbeitsplatz verwendet werden könnte.

(9) Die Dienstbehörde ist verpflichtet, dem Beamten auf dessen Verlangen eine Bestätigung über Beginn und Dauer der Teilzeitbeschäftigung oder die Nichtinanspruchnahme der Teilzeitbeschäftigung auszustellen.

(10) Fallen in ein Kalenderjahr auch Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung, gebühren dem Beamten sonstige, insbesondere einmalige Bezüge im Sinn des § 67 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1988 in dem der Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigung entsprechenden Ausmaß im Kalenderjahr.

§ 10

**Teilzeitbeschäftigung des Adoptiv- oder Pflegevaters**

(1) Wird anstelle von Karenzurlaub Teilzeitbeschäftigung in Anspruch genommen, beträgt die zulässige Dauer der Teilzeitbeschäftigung die doppelte Anzahl der nicht in Anspruch genommenen Monate eines Karenzurlaubs gemäß § 5.

(2) Die Teilzeitbeschäftigung kann beginnen:

1. unmittelbar mit der Annahme oder Übernahme des Kindes, allein oder gleichzeitig mit der Mutter, oder

2. im Anschluss an einen Karenzurlaub oder

3. im Anschluss an eine Teilzeitbeschäftigung der Mutter.

(3) Im Fall des Abs. 2 Z. 1 hat der Beamte Beginn und Dauer der Teilzeitbeschäftigung der Dienstbehörde unverzüglich bekanntzugeben; in den Fällen des Abs. 2 Z. 2 oder 3 spätestens drei Monate vor Ende des

Karenzurlaubs oder vor Ende der Teilzeitbeschäftigung der Mutter.

(4) Im Übrigen ist § 12 anzuwenden.

§ 11

**Spätere Geltendmachung des Karenzurlaubs**

(1) Lehnt der Arbeitgeber der Mutter eine Teilzeitbeschäftigung ab und nimmt die Mutter keinen Karenzurlaub für diese Zeit in Anspruch, so kann der Beamte für diese Zeit, längstens bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes, Karenzurlaub in Anspruch nehmen.

(2) Der Beamte hat Beginn und Dauer des Karenzurlaubs unverzüglich nach Ablehnung der Teilzeitbeschäftigung durch den Arbeitgeber der Mutter bekanntzugeben und die anspruchsbegründenden Umstände nachzuweisen.

§ 12

**Sonderbestimmungen für provisorische Dienstverhältnisse**

(1) Dem Beamten, der einen Karenzurlaub in Anspruch nimmt, darf ab der Bekanntgabe eines Karenzurlaubs (§§ 2 Abs. 5, 3 Abs. 3, 4 Abs. 3 und 6 Abs. 4) bis vier Wochen in folgenden Fällen nicht gekündigt werden:

1. nach dem Ende eines Karenzurlaubs(teils),

2. bei zweimaliger Inanspruchnahme eines Karenzurlaubs vor Vollendung des zweiten Lebensjahres des Kindes nach Ende seines zweiten Karenzurlaubsteils, sofern der Beamte die Inanspruchnahme seines zweiten Karenzurlaubsteils spätestens acht Wochen nach der Geburt bekanntgegeben hat,

3. nach dem Ende eines Karenzurlaubs oder einer Teilzeitbeschäftigung, der oder die infolge der Verhinderung einer in Karenzurlaub oder einer Teilzeitbeschäftigung befindlichen Mutter, Adoptiv- oder Pflegemutter in Anspruch genommen wird.

Der Kündigungsschutz beginnt jedoch nicht vor Geburt des Kindes.

(2) Endet der Karenzurlaub gemäß § 2 Abs. 7 vorzeitig, so endet der Kündigungsschutz jedenfalls vier Wochen nach dem Ende des Karenzurlaubs.

(3) Während der Dauer des Kündigungsschutzes und bis zum Ablauf von vier Monaten danach kann ein Rechtsanspruch auf die Umwandlung eines kündbaren (provisorischen) Dienstverhältnisses in ein unkündbares (definitives) Dienstverhältnis nicht erworben werden.

(4) Die Definitivstellung nach Ablauf der im Abs. 3 genannten Frist wirkt auf den Zeitpunkt zurück, in dem sie ohne die Aufschiebung im Sinn des Abs. 3 erfolgt wäre.

§ 13

**Verweisungen**

(1) Soweit in diesem Landesgesetz auf andere Landesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Soweit in diesem Landesgesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in folgender Fassung anzuwenden:

- Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 560/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 101/2000;

- Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 559/1978, zuletzt geändert

durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 101/2000;

- Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, BGBl. Nr. 302, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 96/2000;

- Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 296/1985, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 95/2000;

- Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 71/2000.

§ 14

**Inkrafttreten und Übergangsbestimmung**

(1) Dieses Landesgesetz tritt rückwirkend mit 1. Jänner 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Oö. Eltern-Karenzurlaubsgesetz, LGBl. Nr. 123/1993, außer Kraft.

(2) Ansprüche, die durch dieses Landesgesetz neu geschaffen werden, haben nur Beamte (Väter, Adoptiv- und Pflegeväter), wenn das Kind nach dem 31. Dezember 2000 geboren wurde.